

Reglement über den Beitritt von Nicht-Verbandsmitgliedern zum TARDOC-Tarifvertrag

Präambel

Ist ein Verband Vertragspartei eines Tarifvertrags, so können gemäss Art. 46 Abs. 2 KVG auch Nichtmitglieder des Verbands, die im Vertragsgebiet tätig sind, dem Vertrag beitreten. Der Vertrag kann vorsehen, dass diese einen angemessenen Beitrag an die Unkosten des Vertragsabschlusses und der Durchführung leisten müssen.

Die AGZ ist Vertragspartei des mit den Einkaufsgemeinschaften tarifsuisse ag, HSK AG und CSS vereinbarten «Kantonalen Tarifvertrags für die Vergütung der ambulanten ärztlichen Leistungen im Kanton Zürich nach dem ab 1. Januar 2026 geltenden ambulanten ärztlichen Einzelleistungstarif (TARDOC) und ambulanten ärztlichen Patientenpauschaltarif (Ambulante Pauschalen)», nachfolgend «Tarifvertrag». **Art. 5 Vertragsbeitritt und -rücktritt von Leistungserbringern** dieses Tarifvertrags sieht in Abs. 3 vor, dass ein Leistungserbringer nach Art. 35 Abs. 2 Bst. a oder n KVG, welcher nicht Mitglied der Ärztesgesellschaft ist, eine einmalige Beitrittsgebühr sowie einen jährlichen Unkostenbeitrag bezahlt und sich ferner zur Lieferung von Leistungs- und Strukturdaten gemäss den für die Mitglieder der Ärztesgesellschaft geltenden Anforderungen verpflichtet. Das Nähere regelt ein Reglement der Ärztesgesellschaft, unter Einschluss der Festlegung einer einmaligen Beitrittsgebühr, eines Unkostenbeitrags und der Folgen bei Nichtbezahlung dieser Beiträge und Nichtlieferung der Daten.

Gestützt auf Art. 46 Abs. 2 KVG und Art. 5 Abs. 3 Tarifvertrag beschliesst die Delegiertenversammlung als oberstes Organ der AGZ was folgt:

Art. 1 Vertragsgebühr von ärztlichen Nicht-Verbandsmitgliedern

1. Die AGZ erhebt von ärztlichen Leistungserbringern gemäss Art. 35 Abs. 2 Bst. a oder n KVG (selbständiger Arzt/selbständige Ärztin in Einzelpraxis oder Gruppenpraxis, ambulante ärztliche Institution), die als Nicht-Verbandsmitglieder dem Tarifvertrag beitreten, im Jahr des Beitritts zum Tarifvertrag eine Beitrittsgebühr und in den Folgejahren einen jährlichen Unkostenbeitrag. Beitrittsgebühr und Unkostenbeitrag werden in gleicher Höhe erhoben und nachfolgend «Vertragsgebühr» genannt.
2. Ziffer 1 vorstehend gilt auch im Fall eines Festsetzungsverfahrens.
3. Die Vertragsgebühr dient der Finanzierung des im Zusammenhang mit dem TARDOC und den ambulanten Pauschalen respektiv dem Taxpunktwert anfallenden Aufwands der AGZ für Tarifverträge. Davon erfasst ist insbesondere der Aufwand für Vertragsverhandlungen, der Vertragsdurchführung, eines Festsetzungsverfahrens bei Nichtzustandekommen oder nicht rechtzeitigem Zustandekommen eines Vertrags und der Erstellung der notwendigen Datengrundlagen für Vertragsverhandlungen und Festsetzungsverfahren.
4. Die Vertragsgebühr steht in einem Verhältnis zum Mitgliederbeitrag für Verbandsmitglieder der AGZ, der von der Delegiertenversammlung der AGZ jährlich festgesetzt wird. Ausgehend davon, dass die Bereitstellung der Tarifverträge die wichtigste Leistung der AGZ für ihre Mitglieder ist, und der Aufwand im Zusammenhang mit den Tarifverträgen schätzungsweise mindestens 50% des Gesamtaufwands der AGZ umfasst, beträgt das Verhältnis 50%. Die Vertragsgebühr wird immer für das gesamte Kalenderjahr und nicht pro rata temporis erhoben, auch nicht bei unterjährigem Beitritt oder Austritt.

5. Die Vertragsgebühr wird pro Leistungserbringer nach Art. 35 Abs. 2 Bst. a oder n KVG für jeden Arzt bzw. jede Ärztin, der bzw. die unter der ZSR-Nummer des Leistungserbringers Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) gemäss KVG abrechnet, und der bzw. die nicht persönlich Mitglied der AGZ ist, in der Höhe von 50% des Grundbeitrags für selbständige Ärztinnen und Ärzte der Kategorie 1a gemäss Art. 18 Ziff. 2.1. der Statuten, ohne die im Grundbeitrag inkludierten Beiträge zum Zweck der Sicherstellung der Datenparität und der Datengrundlagen für Taxpunktverhandlungen, erhoben.
6. Der Betrag der aktuell gültigen Vertragsgebühr pro Arzt / Ärztin ist im Anhang dieses Reglements festgehalten, der einen Bestandteil des Reglements bildet.

Art. 2 Beiträge zur Sicherung der Datenparität bei Nichtlieferung von Leistungs- und Strukturdaten

1. Nicht-Verbandsmitglieder, die dem Tarifvertrag beitreten, sind gemäss Art. 5 Abs. 3 Tarifvertrag zur Lieferung von Leistungs- und Strukturdaten gemäss den für die Mitglieder der AGZ geltenden Anforderungen verpflichtet. Damit sind sie gleich wie die Mitglieder der AGZ bei Nichtlieferung der Daten verpflichtet, die von der Delegiertenversammlung der AGZ festgesetzten Beiträge zum Zweck der Sicherstellung der Datenparität und der Datengrundlagen für Taxpunktverhandlungen (Ersatzabgaben Datenlieferung) zu bezahlen.
2. Die gültigen Ersatzabgaben Datenlieferung sind im Anhang dieses Reglements festgehalten, der einen Bestandteil des Reglements bildet.

Art. 3 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement wurde von der Delegiertenversammlung am 17. November 2025 beschlossen.
2. Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt einer allfälligen Urabstimmung per 1. Januar 2026 in Kraft.
3. Für den Fall, dass der Tarifvertrag per 1.1.2026 nicht zustande kommt oder danach gekündigt wird, und der Tarif gemäss Art. 47 KVG durch die Kantonsregierung festgesetzt wird, bleibt dieses Reglement, vorbehaltlich einer anderen Regelung durch die Festsetzungsbehörde, in Kraft.

Anhang

(Die nachstehenden Beträge werden zuzüglich 8.1% MWST in Rechnung gestellt.)

1. Die Vertragsgebühr pro Arzt / Ärztin gemäss Art. beträgt CHF 400.-
2. Die Ersatzabgaben Datenlieferung gemäss Art. 2 betragen
 - a. bei der Nichtlieferung von Leistungsdaten
 - für selbständige Ärztinnen und Ärzte CHF 600.-
 - für ambulante ärztliche Institutionen CHF 600.- und bei Institutionen, die an mehreren Standorten tätig sind, zusätzlich CHF 100.- pro Ärztin/Arzt (d.h. pro GLN-Nummer), die/der an Nicht-Daten-liefernden Standorten tätig ist.
 - b. bei der Nichtlieferung von Strukturdaten für selbständige Ärztinnen und Ärzte und für ambulante ärztliche Institutionen CHF 1'000.-